

Information zum Thema „Nachteilsausgleich – Notenschutz“

Bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten von Schüler*innen besteht von Seiten der Schule die Möglichkeit, durch verschiedene Maßnahmen auf die besonderen Gegebenheiten und Voraussetzungen des Schülers/der Schülerin zu reagieren. Grundlage einer gezielten Unterstützung ist die vorherige Information zu den Maßnahmen, die passgenau auf die Lernvoraussetzungen, den Lernprozessen und dem aktuellen Lernstand des Schülers/der Schülerin abgestimmt werden müssen.

Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz dienen dazu, die Schüler*innen mit Beeinträchtigungen (körperliche Beeinträchtigungen, Lese-Rechtschreib-Störung, isolierte Rechtschreib-Störung, isolierte Lese-Störung) in ihrer schulischen Entwicklung zu fördern, und sollen diese darin unterstützen, allgemeinbildende und berufsbildende Abschlüsse zu erreichen.

Maßnahmen:

1. Die „**individuelle Unterstützung**“ erfolgt durch die jeweilige Lehrkraft im Unterricht durch z.B. besondere Arbeitsmittel, verstärkte Formen der Visualisierung und Verbalisierung, geeignete Räumlichkeiten usw.
2. Beim „**Nachteilsausgleich**“ handelt es sich um Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderung. Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. besondere Hilfsmaßnahmen wie z.B. Laptopnutzung, besonderes Layout der Angaben etc. Bei der Gewährung eines **Nachteilsausgleichs erfolgt keine Zeugnisbemerkung** (§ 33 BaySchO).
3. Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**. Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreib-Störung sind nur folgende Notenschutzmaßnahmen nach § 34 BaySchO möglich:
 - Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung
 - Mit Ausnahme der Abschlussprüfung stärkerer Gewichtung der mündlichen Leistung in Fremdsprachen

Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums **gewährten Notenschutz ist eine Zeugnisbemerkung erforderlich**, welche die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i.V.m. § 36 Abs. 7 BaySchO).

Wichtig: Bei einem Wechsel in eine neue Schulart ist eine erneute Beantragung von Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz erforderlich!

Hier bitte abtrennen und bei der Klassenleitung abgeben

Persönliche Daten der Schülerin / des Schülers

Nachname _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____ Klasse _____

Hiermit wird bestätigt, dass die im Informationsblatt „Nachteilsausgleich – Notenschutz“ gemachten Aussagen zur Kenntnis genommen wurden.

Datum _____ Unterschrift Schüler / Schülerin _____ Unterschrift Erziehungsberechtigte/r _____ Ort, _____
(bei Minderjährigen)

Ich/Wir beabsichtige/n, Notenschutz bzw. Nachteilsausgleich zu beantragen: ja nein